

## Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe auch Rahmenhygieneplan vom 12.03.2021)

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

1. Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
2. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
3. Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.
4. Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung.
5. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Vollwaschmittel gewaschen werden.
6. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
7. Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-MundNasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-MundNasen-Bedeckung.pdf) zu finden.
8. Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.
9. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html) zur Verfügung.
10. Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen; für Schülerinnen und Schüler gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5.

## Aktuelle Regeln zum Tragen der MNB in der Schule.

Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer MNB auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Unterrichtsräume (auch am Arbeitsplatz).

Ausnahmen gelten

- wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- kurzfristig auf den Pausenflächen bzw. im Außenbereich der Ganztagesbetreuung (für ausreichenden **Mindestabstand muss gesorgt sein**).
- Beim **Stoßlüften** im Klassenzimmer kann die Maske abgenommen werden, wenn die Schüler\*innen auf ihrem Platz sitzen und der Mindestabstand von 1,5m gewährleistet ist. So kann eine **Tragepause** gewährleistet werden.
- Bei **Zimmerpause** und für die während der Pause notwendige Lüftung kann die Maske am Sitzplatz abgenommen werden (**Tragepause**)
- Zum Essen und Trinken in den Pausen darf die MNB abgenommen werden. Ebenfalls zum Zwecke der Sicherstellung der Identität einer Person.

- wenn ein gültiges **Attest** vorgelegt wird. Darin muss substantiiert dargelegt sein, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Notwendig ist demnach eine ärztliche Bescheinigung erfolgt, die die fachlich medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält. Die Schulleitung ist berechtigt, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird, darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde. Die Aufbewahrung richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen. Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.